

**Qualifikationssatzung (QualS)  
der Hochschule für evangelische Kirchenmusik  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 15.05.2017**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik, § 18 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik, Art. 44 Abs. 5 und 2, Art. 43 Abs. 5 S. 2 i. V. m. Art. 80 des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie §§ 17, 19 i. V. m. § 36 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen erlässt der Senat der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 4 Form und Inhalt der Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge .....	3
§ 5 Form und Inhalt des Eignungsverfahrens für die Masterstudiengänge .....	4
§ 6 Anmeldung zur Eignungsprüfung / zum Eignungsverfahren .....	5
§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen .....	6
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	7
§ 9 Niederschrift und Bekanntgabe des Ergebnisses, Gültigkeitsdauer .....	7
§ 10 Wiederholungsmöglichkeiten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	8
§ 11 Besondere Belange von Bewerbern und Bewerberinnen mit Behinderung .....	8
§ 12 Inkrafttreten .....	9

Anlage:

Form, Gegenstand und Dauer der Eignungsprüfungen / des Eignungsverfahrens zu den Bachelor- und Masterstudiengängen

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Für die Aufnahme eines Bachelorstudiums an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth ist neben der Qualifikation nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in ihrer jeweils gültigen Fassung eine dem gewählten Studiengang entsprechende Begabung und Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nachzuweisen.
- (2) Für die Aufnahme eines Masterstudiums an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth ist der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nachzuweisen.
- (3) Diese Satzung regelt das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen für alle an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik abgehaltenen Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren.

## **§ 2 Zweck der Prüfungen**

Der Zweck von Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren ist die Feststellung, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin über die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen der entsprechenden Studiengänge verfügt und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit erwartet werden kann.

## **§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik kann zugelassen werden, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügt. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einem mittleren Schulabschluss können dann zugelassen werden, wenn sie in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung nachgewiesen haben.
- (2) <sup>1</sup>Zum studiengangspezifischen Eignungsverfahren für einen Masterstudiengang können in der Regel Bewerberinnen und Bewerber mit einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Hochschulabschluss an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Abschluss zugelassen werden. <sup>2</sup>Bewerber und Bewerberinnen können auch zugelassen werden, wenn sie in einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischem Studiengang an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben sind und Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS vorlegen können. <sup>3</sup>Eine Zulassung zum Studium erfolgt in diesen Fällen vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses des Studiums.
- (3) <sup>1</sup>Für ein Bachelor- oder Masterstudium der Fachrichtung Evangelische Kirchenmusik kann nur zugelassen werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört oder wer Glied einer Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft

christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. <sup>2</sup>Ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen Glaubensgemeinschaften angehören, die den für eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland erforderlichen Anforderungen entsprechen.

#### **§ 4 Form und Inhalt der Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge**

- (1) <sup>1</sup>Form, Gegenstand und Dauer der Eignungsprüfungen für die Aufnahme eines Bachelorstudiums sind für die einzelnen Studiengänge in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. <sup>2</sup>Diese Anlage ist Bestandteil der Qualifikationssatzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge besteht aus praktischen, praktisch-künstlerischen und schriftlichen Prüfungen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann zur Eignungsprüfung ein Gespräch mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin gehören.
- (3) In den Prüfungen werden jeweils auf das angestrebte Studienziel und gemäß Prüfungsfach beurteilt:
  - musikalische Ausdrucksfähigkeit
  - künstlerisches Entwicklungspotential
  - grundlegende instrumentale sowie gegebenenfalls vokale und dirigistische Fähigkeiten
  - grundlegende musiktheoretische Kenntnisse
- (4) Instrumental-, Dirigier- und Gesangsprüfungen werden im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:
  - Agogik
  - Anschlagstechnik
  - Artikulation
  - Atemtechnik
  - Dynamik
  - Grifftechnik
  - Intonation
  - musikalische Gestaltung
  - rhythmische Genauigkeit
  - Schlagtechnik
  - Stimmtechnik
  - Textverständlichkeit
  - Tonbildung
  - Werktreue
  - Zeichengebung
- (5) In den schriftlichen Prüfungen soll der Bewerber bzw. die Bewerberin nachweisen, dass er bzw. sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (6) In den mündlichen Prüfungen soll der Bewerber bzw. die Bewerberin nachweisen, dass er bzw. sie fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich des jeweiligen Faches selbständig beantworten kann.

- (7) <sup>1</sup>Eine Aufstellung der Werke für die Instrumental- und Gesangsprüfungen ist mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung einzureichen. <sup>2</sup>Im Melodieinstrument und in Gesang ist ein Begleiter bzw. eine Begleiterin mitzubringen. <sup>3</sup>In Gesang kann diese/r ggf. auch durch die Hochschule für evangelische Kirchenmusik bereitgestellt werden. <sup>4</sup>In diesem Falle ist ein formloser Antrag zu stellen, der zusammen mit dem erforderlichen Notenmaterial eine Woche vor der Prüfung einzureichen ist.

## § 5 Form und Inhalt des Eignungsverfahrens für die Masterstudiengänge

- (1) <sup>1</sup>Form, Gegenstand und Dauer des studiengangspezifischen Eignungsverfahrens für die Aufnahme eines Masterstudiums sind für die einzelnen Studiengänge in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. <sup>2</sup>Diese Anlage ist Bestandteil der Qualifikationssatzung.
- (2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren für die Masterstudiengänge besteht in einer praktisch-künstlerischen Prüfung. <sup>2</sup>Studiengangbezogen können daneben weitere Prüfungen (Lehrprobenentwurf, Kolloquium etc.) vorgesehen werden.
- (3) In den Prüfungen werden im Hinblick auf die studiengangspezifischen Anforderungen und das angestrebte Studienziel beurteilt:
1. Für den Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik
    - künstlerische Präsenz
    - Stilsicherheit
    - stilistische Breite
    - kommunikative Kompetenz
  2. Für den Masterstudiengang Instrumental-/ Vokalpädagogik
    - künstlerische Präsenz
    - Stilsicherheit
    - stilistische Breite
    - breite pädagogische Eignung
    - kommunikative Kompetenz
  3. Masterstudiengang Musikleitung instrumental / vokal
    - künstlerische Präsenz
    - Stilsicherheit
    - stilistische Breite
    - ausgeprägte dirigentische/chorleiterische Fähigkeiten
    - kommunikative Kompetenz
  4. Für den Masterstudiengang künstlerisches Orgelspiel
    - Überdurchschnittlicher technischer und interpretatorischer Entwicklungsstand
    - künstlerische Präsenz
    - Stilsicherheit
    - stilistische Breite

- (4) <sup>1</sup>Eine Aufstellung der Werke für die Instrumental- und Gesangsprüfungen ist mit der Anmeldung zum Eignungsverfahren einzureichen. <sup>2</sup>Im Melodieinstrument und in Gesang ist ein Begleiter bzw. eine Begleiterin mitzubringen. <sup>3</sup>In Gesang kann diese/r ggf. auch durch die Hochschule für evangelische Kirchenmusik bereitgestellt werden. <sup>4</sup>In diesem Falle ist ein formloser Antrag zu stellen, der zusammen mit dem erforderlichen Notenmaterial eine Woche vor Durchführung des Eignungsverfahrens einzureichen ist.

## § 6 Anmeldung zur Eignungsprüfung / zum Eignungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfungen für einen Studienbeginn zum Wintersemester finden im Juni, für einen Studienbeginn zum Sommersemester im Februar eines jeden Jahres statt. <sup>2</sup>Die Termine für die Eignungsprüfungen werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, im Internet auf der Website der Hochschule und in den einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlicht.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Eignungsprüfung im Juni muss spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Jahres, die Anmeldung zur Eignungsprüfung im Februar bis spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres in schriftlicher Form bei der Hochschule eingegangen sein.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. das ausgefüllte, von der Hochschule herausgegebene Antragsformular
  2. ein Bewerbungsschreiben
  3. ein Lebenslauf
  4. eine Kopie der Geburtsurkunde, des Reisepasses, des Personalausweises oder der Aufenthaltsgenehmigung
  5. zwei Passfotos
  6. im Falle eines angestrebten Kirchenmusikstudiums ein pfarramtliches Zeugnis über die Mitgliedschaft gemäß § 1 Abs. 4
  7. für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik eine beglaubigte Kopie des Hochschulreifezeugnisses oder des Zeugnisses des mittleren Schulabschlusses
  8. für die Bewerbung für einen Masterstudiengang die Zeugnisse bereits erworbener Studienabschlüsse oder Bescheinigungen über bisher an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen
  9. das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle bei der deutschen Botschaft in Peking über die Echtheit der Zeugnisse (gilt nur für Bewerber und Bewerberinnen aus der Volksrepublik China)
  10. eine Liste der Prüfungsstücke für die instrumentalen und vokalen Prüfungen gem. § 4 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 4.
  11. ggf. Noten für die Begleitung, wenn eine Begleitung gem. § 4 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 4 benötigt wird
- (4) <sup>1</sup>Ausländische Zeugnisse werden nur in Übersetzung akzeptiert. <sup>2</sup>Die Übersetzung muss von einem für die jeweilige Sprache öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/ Übersetzer angefertigt sein. <sup>3</sup>Bescheinigungen und Zeugnisse in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

- (5) Die genauen Prüfungstermine werden den Personen, die sich rechtzeitig und unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen angemeldet haben, mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.

## **§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Ausschusses sind der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, der Prorektor bzw. die Prorektorin als Stellvertretung des oder der Vorsitzenden sowie insgesamt drei Lehrkräfte aus den Fächern Orgel, Klavier, Gesang, Chorleitung und Theorie/Gehörbildung, die vom Senat für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt werden. <sup>2</sup>Es ist darauf zu achten, dass jedes Fach vertreten ist.
- (3) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann an den Prüfungen beratend teilnehmen.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jeweils für die Dauer eines Jahres für jedes Fach noch eine weitere Lehrkraft in den Prüfungsausschuss kooptieren.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren gemäß den Bestimmungen der Qualifikationssatzung sicher. <sup>2</sup>Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten einem Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt in gemeinsamen Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>6</sup>Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach eine Kommission sowie deren Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jede schriftliche Aufsichtsrbeit benennt der Prüfungsausschuss mindestens eine Aufsichtsperson. <sup>3</sup>Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in dieser Satzung vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen.

- (9) <sup>1</sup>Einer Prüfungskommission dürfen nur prüfungsberechtigte Personen im Sinne von Art. 62 BayHSchG angehören. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission muss aus mindestens drei Prüfern bestehen, für schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, ist eine Zweitkorrektur vorzunehmen.
- (10) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt Abs. 7 Satz 6 entsprechend.
- (11) <sup>1</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer oder Prüferinnen ist zulässig. <sup>2</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

## **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach einem Punktesystem mit maximal 25 Punkten bewertet:
- 25 – 22 Punkte: eine hervorragende Leistung  
 21 – 18 Punkte: eine überdurchschnittliche Leistung  
 17 – 13 Punkte: eine durchschnittliche Leistung  
 12 – 10 Punkte: eine unterdurchschnittliche, mit Mängeln behaftete Leistung  
 9 – 0 Punkte: eine im Ganzen nicht mehr brauchbare, mit Mängeln behaftete Leistung.
- (2) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfenden eine Einigung zu finden. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. <sup>3</sup>Dabei wird die Punktzahl bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
- (3) Eine Eignungsprüfung oder ein Eignungsverfahren ist dann nicht bestanden, wenn in einem Kernfach weniger als 18 Punkte oder in einem weiteren Fach weniger als 13 Punkte erreicht wurden.
- (4) Das Bestehen der Eignungsprüfung bzw. des Eignungsverfahrens vermittelt keinen Anspruch auf einen Studienplatz.

## **§ 9 Niederschrift und Bekanntgabe des Ergebnisses, Gültigkeitsdauer**

- (1) <sup>1</sup>Über den Ablauf der Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Prüfungen, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder und Bewerber, Inhalte der jeweiligen Prüfung, Beurteilungen und das Gesamtergebnis enthält. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

- (2) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Eignungsprüfung bzw. des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens wird eine Begründung gegeben.
- (3) Im Fall grundlegender Änderungen des Studiengangs, für den die Eignungsprüfung bzw. das Eignungsverfahren durchgeführt wurde, verliert eine bestandene Eignungsprüfung bzw. ein bestandenes Eignungsverfahren ihre Gültigkeit.

## **§ 10 Wiederholungsmöglichkeiten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung bzw. ein nicht bestandenes Eignungsverfahren kann für den gleichen Studiengang einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen können sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Eignungsprüfung bzw. des jeweiligen Eignungsverfahrens von der Prüfung abmelden. <sup>2</sup>Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Spätere Abmeldungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen werden nicht berücksichtigt, die Prüfung gilt in diesem Fall als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann bis zum Beginn des folgenden Semesters ein neuer Termin für eine weitere Eignungsprüfung bzw. ein weiteres Eignungsverfahren angesetzt werden.
- (4) Wenn versucht wird, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung, Bereithaltung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.
- (5) Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

## **§ 11 Besondere Belange von Bewerbern und Bewerberinnen mit Behinderung**

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen zu gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Eignungsprü-



fungsausschuss dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Die Hochschule kann ein vertrauensärztliches Attest verlangen.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Fälle gemäß Absatz 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit. <sup>2</sup>Der Antrag ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Eignungsprüfung bzw. dem Eignungsverfahren zu stellen.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Qualifikationssatzung (QualS) tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft. Sie löst die §§ 2, 3, 4, 6 (Abs. 1 und 2) und 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 1. Juni 2009 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 24. März 2017, der Genehmigung des Landeskirchenrates in seiner Sitzung vom 25. April 2017 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 06. März 2017.

Bayreuth, 12.05.2017



Prof. i.K. Thomas Albus  
Rektor

Die Satzung wurde am 12.05.2017 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15.05.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.05.2017.

**Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth  
– Qualifikationssatzung –**

**Anlage:** Form, Gegenstand und Dauer der Eignungsprüfungen / der Eignungsverfahren zu den Bachelor- und Masterstudiengängen

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<i>Seite:</i>
<b>Bachelorstudiengang Evangelische Kirchenmusik</b>	<b>11</b>
<b>Bachelorstudiengang Dirigieren/ Studienrichtung Chorleitung</b>	<b>12</b>
<b>Bachelorstudiengang Künstlerisches Orgelspiel</b>	<b>13</b>
<b>Bachelorstudiengang Klavierpädagogik</b>	<b>14</b>
<b>Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik</b>	<b>15</b>
<b>Masterstudiengang Instrumental-/ Vokalpädagogik</b>	<b>16</b>
Studienrichtung Klavier	
Studienrichtung Orgel	
Studienrichtung Stimmbildung	
<b>Masterstudiengang Musikleitung instrumental / vokal</b>	<b>17</b>
Studienrichtung Chorleitung	
Studienrichtung Kinder- und Jugendchorleitung	
Studienrichtung Bläserchorleitung	
Studienrichtung Bandleitung/ Populärmusik	
<b>Masterstudiengang Künstlerisches Orgelspiel</b>	<b>18</b>
Studienrichtung Literaturspiel	
Studienrichtung Improvisation	

**Eignungsprüfung zum Bachelorstudiengang  
Evangelische Kirchenmusik**

1. **Kernfach Orgel/ Kernfach Organistische Praxis**  
(praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 30 Minuten)
  - a) vorbereitet:
    - Vortrag dreier Orgelwerke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eines von J.S. Bach
    - Eigene Intonation und Harmonisation eines selbstgewählten Liedes aus dem Evangelischen Gesangbuch (EG)
  - b) unvorbereitet:
    - Vom-Blatt-Spiel von vierstimmigen Choralsätzen aus einem Choralbuch (Man. und Ped.), dazu Improvisation einer kurzen Intonation
    - Vom-Blatt-Spiel gegebener Aufgaben
  
2. **Kernfach Dirigieren** (praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)  
Dirigieren eines gegebenen ein- oder mehrstimmigen Kirchenliedes oder eines Kanons aus dem Evangelischen Gesangbuch (EG); Vorbereitungszeit: zwei Wochen
  
3. **Klavier** (praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)
  - eine zwei- oder dreistimmige Invention von J.S. Bach
  - ein Stück aus einer weiteren Stilepoche in mittlerem Schwierigkeitsgrad
  - ein Pflichtstück (Vorbereitungszeit vier Wochen)
  
4. **Gesang<sup>1</sup>** (praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)  
Vortrag eines vorbereiteten Kirchenliedes (unbegleitet) und eines vorbereiteten, leichteren Kunstliedes (begleitet)
  
5. **Gehörbildung/Solfège** (praktische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)
  - Bestimmen und Singen von Intervallen, Akkorden und Tonleitern
  - Ausführen von Rhythmen
  - Vom-Blatt-Singen von Chorstimmen
  
6. **Tonsatz/Musiktheorie** (praktische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)
  - Bestimmen und Spielen von Dreiklängen und Vierklängen (in Grundstellung und Umkehrung)
  - Spielen von einfachen Akkordverbindungen (Kadenzen)
  - Ad-hoc-Begleitung eines Liedes aus dem EG

Die Auswahl der in den instrumentalpraktischen Prüfungen vorzutragenden Werke erfolgt ggf. durch die Prüfungskommission.

7. **Gehörbildung** (schriftliche Prüfung; Dauer: 45 Minuten)
  - Diktat einer einstimmigen Melodie
  - Diktat eines zweistimmigen Werkes/ Werkauszuges
  - Diktat einer vierstimmigen homophonen Harmoniefolge
  - Notation rhythmischer Abläufe
  - Bestimmen von Intervallen

8. **Allgemeine Musiklehre** (schriftliche Prüfung; Dauer: 45 Minuten)
  - Kenntnis der Notenschrift (einschl. der Beherrschung von C-Schlüsseln)
  - Bestimmung und Notation von Intervallen und Tonleitern (Dur/Moll/modale Skalen)
  - Bestimmen von Drei- und Vierklängen (in Grundstellung und Umkehrung)
  - Auflösen von Vierklängen (Septimakkorden)
  - Grundlegende Kenntnisse musikalischer Fachausdrücke
9. **Kolloquium zu studienrichtungsbezogenen Fragestellungen** (Dauer ca. 5 Minuten).

**Eignungsprüfung zum Bachelorstudiengang  
Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung**

1. **Kernfach Dirigieren** (praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 20 Minuten)
  - Dirigieren eines Pflichtstückes (Vorbereitungszeit: eine Woche)
  - Dirigieren eines Chorwerkes eigener Wahl
  - Grundlegende Kenntnis der Chor-/ Oratorienliteratur (Kolloquium)
2. **Partiturspiel** (praktische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)
  - Vortrag der unter 1. vorbereiteten Werke
  - Vortrag eines auf vier Systemen notierten Bach-Chorals in modernen Schlüsseln (Vorbereitungszeit: eine Stunde)
3. **Klavier** (praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)
  - eine zwei- oder dreistimmige Invention von J.S. Bach
  - ein Allegro-Kopfsatz und ein langsamer Satz einer klassischen Sonate in mittlerem Schwierigkeitsgrad
4. **Gesang<sup>1</sup>** (praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)  
Vortrag eines vorbereiteten Kirchenliedes (unbegleitet) und eines vorbereiteten leichteren Kunstliedes (begleitet)
5. **Gehörbildung/Solfège** (praktische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)
  - Bestimmen und Singen von Intervallen, Akkorden und Tonleitern
  - Ausführen von Rhythmen
  - Vom-Blatt-Singen von Chorstimmen aus verschiedenen Epochen
6. **Tonsatz** (praktische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)
  - Bestimmen und Spielen von Dreiklängen und Vierklängen (in Grundstellung und Umkehrung)
  - Spielen von einfachen Akkordverbindungen (Kadenzen)

Die Auswahl der in den instrumentalpraktischen Prüfungen vorzutragenden Werke erfolgt ggf. durch die Prüfungskommission.

7. **Gehörbildung** (schriftliche Prüfung; Dauer: 45 Minuten)

- Diktat einer einstimmigen Melodie
  - Diktat eines zweistimmigen Werkes/Werkauszuges
  - Diktat einer vierstimmigen homophonen Harmoniefolge
  - Notation rhythmischer Abläufe
  - Bestimmen von Intervallen
8. **Allgemeine Musiklehre** (schriftliche Prüfung; Dauer: 45 Minuten)
- Kenntnis der Notenschrift (einschl. der Beherrschung von C-Schlüsseln)
  - Bestimmung und Notation von Intervallen und Tonleitern (Dur/Moll/modale Skalen)
  - Bestimmen von Drei- und Vierklängen (in Grundstellung und Umkehrung)
  - Auflösen von Vierklängen (Septimakkorden)
  - Grundlegende Kenntnisse musikalischer Fachausdrücke
9. **Kolloquium zu studienrichtungsbezogenen Fragestellungen** (Dauer ca. 5 Minuten).

<b>Eignungsprüfung zum Bachelorstudiengang Künstlerisches Orgelspiel</b>
--

1. **Kernfach Orgel** (praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 30 Minuten)
- Vortrag eines Werkes eines Komponisten vor J. S. Bach
  - Vortrag eines Ecksatzes aus einer Triosonate von J. S. Bach
  - Vortrag eines Werkes aus Romantik oder Moderne
2. **Gehörbildung/Solfège** (praktische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)
- Bestimmen und Singen von Intervallen, Akkorden und Tonleitern
  - Ausführen von Rhythmen
  - Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
3. **Tonsatz/Musiktheorie** (praktische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)
- Bestimmen und Spielen von Dreiklängen und Vierklängen (in Grundstellung und Umkehrung)
  - Spielen von einfachen Akkordverbindungen (Kadenzen)

Die Auswahl der in den instrumentalpraktischen Prüfungen vorzutragenden Werke erfolgt ggf. durch die Prüfungskommission.

4. **Gehörbildung** (schriftliche Prüfung; Dauer: 45 Minuten)
- Diktat einer einstimmigen Melodie
  - Diktat eines zweistimmigen Werkes/Werkauszuges
  - Diktat einer vierstimmigen homophonen Harmoniefolge
  - Notation rhythmischer Abläufe
  - Bestimmen von Intervallen
5. **Allgemeine Musiklehre** (schriftliche Prüfung; Dauer: 45 Minuten)

- Kenntnis der Notenschrift (einschl. der Beherrschung von C-Schlüsseln)
- Bestimmung und Notation von Intervallen und Tonleitern (Dur/Moll/modale Skalen)
- Bestimmen von Drei- und Vierklängen (in Grundstellung und Umkehrung)
- Auflösen von Vierklängen (Septimakkorden)
- Grundlegende Kenntnisse musikalischer Fachausdrücke

6. Kolloquium zu studienrichtungsbezogenen Fragestellungen (Dauer ca. 5 Minuten).

<b>Eignungsprüfung zum Bachelorstudiengang Klavierpädagogik</b>
---

1. Kernfach Klavier (praktische-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 30 Minuten)

Vortrag folgender Werke:

- Präludium und Fuge aus dem „Wohltemperierten Clavier“ oder ein anderes polyphones Werk von J. S. Bach
- ein Allegro-Kopfsatz und ein langsamer Satz aus einer klassischen Sonate
- eine Etüde
- ein Werk aus Romantik oder Moderne

2. Gehörbildung/Solfège (praktische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)

- Bestimmen und Singen von Intervallen, Akkorden und Tonleitern
- Ausführen von Rhythmen
- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

3. Tonsatz/Musiktheorie (praktische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten)

- Bestimmen und Spielen von Dreiklängen und Vierklängen (in Grundstellung und Umkehrung)
- Spielen von einfachen Akkordverbindungen (Kadenzen)

Die Auswahl der in den instrumentalpraktischen Prüfungen vorzutragenden Werke erfolgt ggf. durch die Prüfungskommission.

4. Gehörbildung (schriftliche Prüfung; Dauer: 45 Minuten)

- Diktat einer einstimmigen Melodie
- Diktat eines zweistimmigen Werkes/Werkauszuges
- Diktat einer vierstimmigen homophonen Harmoniefolge
- Notation rhythmischer Abläufe
- Bestimmen von Intervallen

5. Allgemeine Musiklehre (schriftliche Prüfung; Dauer: 45 Minuten)

- Kenntnis der Notenschrift (einschl. der Beherrschung von C-Schlüsseln)
- Bestimmung und Notation von Intervallen und Tonleitern (Dur/Moll/modale Skalen)
- Bestimmen von Drei- und Vierklängen (in Grundstellung und Umkehrung)
- Auflösen von Vierklängen (Septimakkorden)

- Grundlegende Kenntnisse musikalischer Fachausdrücke

## 6. Kolloquium zu studienrichtungsbezogenen Fragestellungen (Dauer ca. 5 Minuten).

### Eignungsverfahren zum Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik

#### 1. Praktisch-künstlerische Prüfung

##### 1.1 Kernfach Orgel/ Kernfach Organistische Praxis

(praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 30 Minuten)

- Vortrag von drei größeren Werken in höherem Schwierigkeitsgrad aus unterschiedlichen Epochen, darunter ein Werk von J.S. Bach
- vorbereitet: Vortrag einer Partita (Satz und mind. 3 Variationen) zu einem selbstgewählten Lied aus dem EG
- ohne Vorbereitungszeit: Harmonisation eines Liedes aus dem EG; dazu Improvisation eines größeren Choralvorspiels
- Vom-Blatt-Spiel gegebener Aufgaben

##### 1.2 Kernfach Dirigieren

(praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 30 Minuten)

- Probenarbeit mit einem Hochschulensemble an einem studienrichtungsspezifischen Werk oder Werkausschnitt in höherem Schwierigkeitsgrad; das Werk wird zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- Dirigat (bis zu 10 Minuten) eines vorbereiteten, studienrichtungsspezifischen Werkes oder Werkausschnittes in höherem Schwierigkeitsgrad (mit Korrepetition). Das Werk ist der Hochschule bis eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.
- Unbegleitetes Singen einer musikalisch und vokaltechnisch schwierigeren, zwei Wochen vor der Prüfung gegebenen Chorstimme.

#### 2. Kolloquium zu studienrichtungsbezogenen Fragestellungen (Dauer ca. 15 Minuten).

Die Auswahl der in den instrumental- bzw. vokalpraktischen Prüfungen vorzutragenden Werke erfolgt ggf. durch die Prüfungskommission.

Bewerber und Bewerberinnen, die nicht über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Fachrichtung evangelische Kirchenmusik verfügen, müssen bei Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und nach erfolgreich absolviertem Eignungsverfahren im Studium die Intensivierungsmodule „Theologische Kontexte I-II“ belegen.

**Eignungsverfahren zum Masterstudiengang  
Instrumental-/Vokalpädagogik**

**1. Praktisch-künstlerische Prüfung im Kernfach alternativ nach Studienrichtung:**

**1.1. Studienrichtung Klavier – Kernfach Klavier**

(praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 30 Minuten)

Vortrag von drei Werken in höherem Schwierigkeitsgrad aus drei Stilepochen, darunter eine vollständige Sonate von Haydn, Mozart, Beethoven (nicht op. 49 und op. 79) oder Schubert; zusätzlich eine virtuose Etüde.

**1.2. Studienrichtung Orgel – Kernfach Orgel**

(praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 30 Minuten)

- Vortrag von drei Werken in höherem Schwierigkeitsgrad aus unterschiedlichen Epochen, darunter eines von J.S. Bach
- ohne Vorbereitungszeit: Harmonisation eines Liedes aus dem EG; dazu Improvisation eines Choralvorspiels
- Vom-Blatt-Spiel gegebener Aufgaben

**1.3. Studienrichtung Stimmbildung – Kernfach Gesang<sup>1</sup>**

(praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 20 Minuten)

Vortrag von Werken in höherem Schwierigkeitsgrad aus unterschiedlichen Epochen. Es sollen die Bereiche Musiktheater, Lied/Kunstlied, Oratorium enthalten sein, dazu ein Sprechtext eigener Wahl. Ein Werk aus dem Programm soll auswendig vorgetragen werden.

**2. Schriftlicher Lehrprobenentwurf zu einem Werk in musikalisch wie technisch höherem Schwierigkeitsgrad**

(Das Thema wird drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben; der Lehrprobenentwurf ist bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Hochschule einzureichen).

**3. Kolloquium über den vorgelegten Lehrprobenentwurf sowie ggf. über allgemeine pädagogische und studiengangspezifische Fragestellungen (Dauer ca. 15 Minuten).**

Die Auswahl der in den instrumental- bzw. vokalpraktischen Prüfungen vorzutragenden Werke erfolgt ggf. durch die Prüfungskommission.



**Eignungsverfahren zum Masterstudiengang  
Musikleitung instrumental/vokal**

## **1. Praktisch-künstlerische Prüfung**

### **1.1 Teilprüfung studienrichtungsspezifisch alternativ nach Studienrichtung:**

#### **1.1.1 Studienrichtung Chorleitung**

(praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 40 Minuten)

- Probenarbeit mit einem Hochschulensemble an einem studienrichtungsspezifischen Werk oder Werkausschnitt in höherem Schwierigkeitsgrad; das Werk wird zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- Dirigat (bis zu 10 Minuten) eines vorbereiteten, studienrichtungsspezifischen Werkes oder Werkausschnittes in höherem Schwierigkeitsgrad (mit Korrepetition). Das Werk ist der Hochschule bis eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.
- Am Klavier: Vortrag eines Pflichtstückes aus einem oratorischen Werk anhand des Klavierauszuges mit Mitsingen einzelner Chorstimmen; das Werk wird zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- Unbegleitetes Singen einer musikalisch und vokaltechnisch schwierigeren, zwei Wochen vor der Prüfung gegebenen Chorstimme.

#### **1.1.2 Studienrichtung Kinder- und Jugendchorleitung**

(praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 40 Minuten)

- Probenarbeit mit einem Hochschulensemble an einem studienrichtungsspezifischen Werk oder Werkausschnitt in höherem Schwierigkeitsgrad; das Werk wird zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- Dirigat (bis zu 10 Minuten) eines vorbereiteten, studienrichtungsspezifischen Werkes oder Werkausschnittes in höherem Schwierigkeitsgrad (mit Korrepetition). Das Werk ist der Hochschule bis eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.
- Am Klavier: Vortrag eines Pflichtstückes aus einem oratorischen Werk anhand des Klavierauszuges mit Mitsingen einzelner Chorstimmen; das Werk wird zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- Unbegleitetes Singen einer musikalisch und vokaltechnisch schwierigeren, zwei Wochen vor der Prüfung bekannten Chorstimme.

#### **1.1.3 Studienrichtung Bläserchorleitung**

(praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 35 Minuten)

- Probenarbeit mit einem Hochschulensemble an einem studienrichtungsspezifischen Werk oder Werkausschnitt in höherem Schwierigkeitsgrad; das Werk wird zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- Dirigat (bis zu 10 Minuten) eines vorbereiteten, studienrichtungsspezifischen Werkes oder Werkausschnittes in höherem Schwierigkeitsgrad (mit Korrepetition). Das Werk ist der Hochschule bis eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

#### **1.1.4 Studienrichtung Ensembleleitung/ Populärmusik**

(praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 35 Minuten)

- Probenarbeit mit einem Hochschulensemble an einem studienrichtungsspezifischen Werk oder Werkausschnitt in höherem Schwierigkeitsgrad; das Werk wird zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- Am Klavier: Mehrstimmiges Aussetzen (Vorbereitungszeit 45 Minuten) und Vortrag eines kurzen Leadsheet-Abschnittes.

## 1.2 Instrumentale Qualifikation

(praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 15 Minuten)

- a) Zugelassen sind die Instrumente Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Schlagzeug, Gitarre, Klavier, Jazz-, Rock-, Pop-Piano, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass.
- b) Für die Studienrichtung Bläserchorleitung muss Horn, Trompete oder Posaune gewählt werden.
- c) Für die Studienrichtung Ensembleleitung/Populärmusik muss Jazz-, Rock-Pop-Piano gewählt werden.

Im Rahmen der Prüfung zu 2.a) und 2.b) sind vorzutragen:

- Zwei größere Werken in mindestens mittlerem Schwierigkeitsgrad aus verschiedenen Stilepochen
- eine Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades
- Vom-Blatt-Spiel

Im Rahmen der Prüfung zu 2.c) sind vorzutragen:

- zwei Jazzstandards (z. B. Dixieland, Swing, Bebop, Latin) auf Basis eines Leadsheets; ohne Playback
- Ein ausnotiertes Stück aus dem Jazz-Rock-Pop-Bereich (z. B. Moser, Jürgen: Rock Piano II, Schott)
- Vom-Blatt-Spiel

## 2. Kolloquium (ca. 15 Minuten) zu studienrichtungsbezogenen Fragestellungen.

Die Auswahl der in den instrumental- bzw. vokalpraktischen Prüfungen vorzutragenden Werke erfolgt ggf. durch die Prüfungskommission.

### Eignungsverfahren zum Masterstudiengang Künstlerisches Orgelspiel

**Praktisch-künstlerische Prüfung alternativ nach Studienrichtung:**

#### 1. Studienrichtung Literaturspiel (praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 30 Minuten)

##### Kernfach Literaturspiel

- Vortrag eines gattungsgeschichtlich bedeutenden Werkes eines Komponisten vor J.S. Bach

- Vortrag eines langsamen und eines schnellen Satzes aus einer Triosonate von J.S. Bach
- Vortrag eines größeren Werkes in höherem Schwierigkeitsgrad aus Romantik oder Moderne
- Vom-Blatt-Spiel gegebener Aufgaben

## 2. Studienrichtung Improvisation (praktisch-künstlerische Prüfung; Dauer ca. 30 Minuten)

### 2.1 Kernfach Improvisation

- Vortrag einer Partita (Satz und mindestens 3 Variationen) zu einem 4 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben Lied aus dem Evangelischen Gesangbuch.
- Improvisation über ein gegebenes freies Thema (zwei Themen zur Wahl) mit einer Stunde Vorbereitungszeit.
- ohne Vorbereitungszeit: Vortrag eines Vorspiels und zweier Sätze zu einem EG-Lied
- ohne Vorbereitungszeit: Improvisation zu einem Bild oder Text

### 2.2 Literaturspiel

- Vortrag von zwei größeren Werken in höherem Schwierigkeitsgrad aus verschiedenen Epochen
- Vom-Blatt-Spiel gegebener Aufgaben

Die Auswahl der in den instrumentalpraktischen Prüfungen vorzutragenden Werke erfolgt ggf. durch die Prüfungskommission.

---

<sup>1</sup> Gemäß § 5 Absatz 4 dieser Ordnung kann auf Antrag ein Begleiter bzw. eine Begleiterin durch die Hochschule für evangelische Kirchenmusik gestellt werden.